

Der Stadtrat beschließt:

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 23 Absatz 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung) vom 17. Juli 1997, geändert am 4. Oktober 2001.

**Satzung zur Änderung
der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen
Schülerbeförderungskosten (Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung) vom
17. Juli 1997, zuletzt geändert am 4. Oktober 2001**

Vom 9. Februar 2006

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 23 Absatz 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 09.02.2006 folgende Satzung:

**§ 1
Zu § 3**

Der Abs. 1 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst: „Soweit ein Schulbezirk besteht, gilt ein Schulweg grundsätzlich nur zu der entsprechenden öffentlichen Schule des Schulbezirkes als notwendig.“

Der Abs. 3 c wird gestrichen und wie folgt neu gefasst: „angeordneter Besuch einer weiter entfernten Schule durch die Schulaufsichtsbehörde, nicht jedoch aus sonstigen privaten oder disziplinarischen Gründen.“

**§ 2
Zu § 8**

Der Abs. 1 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst: „Jede nach dieser Satzung gültige Genehmigung zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten begründet bei bestätigtem, regelmäßig erfolgtem Schulbesuch unter Maßgabe der §§ 10 und 11 der Satzung einen Anspruch auf Erstattung

a) einer schuljährlichen Kostenpauschale auf der Grundlage eines Auszahlungsantrages bei Schülerbeförderung mit öffentlichem Verkehrsmittel, begrenzt durch den hierfür genehmigten Höchstbetrag nach Abs. 3,

b) bei genehmigter privater Taxibeförderung 50 % der durch gültige Belege nachgewiesenen Kosten, begrenzt durch den hierfür genehmigten Höchstbetrag nach Abs. 3.“

Der Abs. 2 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst: „Die Höhe der schuljährlich zu erstattenden Kostenpauschale beträgt bei Schulwegfahrten

a) für alle Schüler innerhalb des Verkehrsverbundes Oberelbe 50 % des preisgünstigsten Tarifes, jedoch nicht mehr als den hierfür genehmigten Höchstbetrag nach Abs. 3,

b) in allen übrigen Fällen der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel sowie bei genehmigter privater Taxibeförderung 50 % der durch gültige Belege nachgewiesenen Kosten, jedoch nicht mehr als den hierfür genehmigten Höchstbetrag nach Abs. 3,

c) bei Fahrten mit privatem Kraftfahrzeug 0,15 EUR bei PKW bzw. 0,08 EUR bei Krafträdern je Beförderungskilometer, insgesamt jedoch nicht mehr als den hierfür genehmigten Höchstbetrag nach Abs. 3. Kosten für gegebenenfalls notwendige Leerfahrten nach Abs. 3 werden nicht erstattet. Gültige Belege im Sinne von Punkt b und c sind nur Belege nach § 11 Abs. 4.“

In Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen und wie folgt neu gefasst: „Bei mehr als einmal jährlich erfolgenden Kostenerstattungen wird der Betrag erstattet, der monatlich anteilig dem in a und b festgelegten jährlichen Erstattungsbetrag entspricht.“

Abs. 3 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3 **Zu § 9**

In Abs. 2 wird der Satz 1 gestrichen und wie folgt neu gefasst: „Eine Minderung des Eigenanteils kann für Schüler mit Wohnsitz in Dresden auf entsprechenden Antrag gewährt werden, sofern die Bedürftigkeit durch Vorlage des Dresden-Passes oder des aktuellen Bescheides über Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), Kapitel III oder IV, nachgewiesen wird.“

Der Abs. 3 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst: „Bei allen Schulwegfahrten mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln nach § 8 Abs. 2 a innerhalb des Tarifgebietes des Verkehrsverbundes Oberelbe ist die mögliche Minderung mit der im Rahmen des Dresden-Passes erhältlichen Wertmarke abgegolten.“

§ 4 **Zu § 10**

In Abs. 4 wird der Satz 1 gestrichen und wie folgt neu gefasst: „Der Anspruch auf die Erstattung genehmigter Beförderungsleistungen eines Schuljahres erlischt, wenn der Antrag auf Auszahlung nicht bis spätestens 30. September des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulverwaltungsamt eingereicht ist.“

§ 5 **Zu § 11**

Der Abs. 1 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst: „Eine Kostenerstattung erfolgt nur auf Auszahlungsantrag. Das Formular enthält folgende Angaben: Name und Vorname des Schülers, die besuchte Schule und Klasse, Name, Vorname, Anschrift, Kontonummer und Bankverbindung des Anspruchsberechtigten, den Abrechnungszeitraum und den geforderten Gesamtbetrag. Der Auszahlungsantrag ist vollständig auszufüllen. Die in Abs. 4 dieses Paragraphen geforderten Nachweise sind Pflichtbestandteil des Auszahlungsantrages. Wenn der Eigenanteil gemäß § 9 Abs. 3 gemindert wurde, ist dies mit anzugeben.“

Der Abs. 2 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst: „Die zu erstattenden Fahrtkosten sind im Zeitraum ab Schuljahresende bis September des selben Jahres zu beantragen. Der Auszahlungsantrag ist im Sekretariat der Schule mit der Kopie des Bewilligungsbescheides zur Bestätigung einzureichen. Der Auszahlungsantrag wird im Falle der Dresdner Schulen dort direkt bearbeitet. Schüler auswärtiger Schulen schicken den Auszahlungsantrag zur Bearbeitung an das Schulverwaltungsamt Dresden. Unvollständige oder unbestätigte Auszahlungsanträge werden zurückgewiesen.“

Der Abs. 3 b wird gestrichen und wie folgt neu gefasst: „monatlich 1/12 der zu erstattenden Fahrtkosten aller anderen Schüler.“

Der Abs. 4 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst: „Als Nachweis für entstandene notwendige Kosten, sind der Abrechnung folgende Belege beizufügen:

a) bei genehmigten Schulwegfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln außerhalb des Verkehrsverbundes Oberelbe, die verwendeten ermäßigten Originalfahrkarten,

b) bei genehmigten Schulortfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden neben ermäßigten Zeitkarten des Verkehrsverbundes Oberelbe auch ermäßigte Mehrfahrtenkarten und ermäßigte Einzelfahrkarten akzeptiert,

c) bei genehmigten privaten Beförderungen mit Taxi, die als „Schülerbeförderung“ namentlich spezifizierten Originalquittungen oder Originalrechnungen mit Kopien der Einzahlungsbelege sowie eine von der Schule bestätigte Liste der Fahrten,

d) bei genehmigten Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug eine von der Schule bestätigte Liste der Fahrten mit Kilometerangabe.“

Abs. 5 d und 6 werden ersatzlos gestrichen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Dresden,

Roßberg
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Roßberg
Oberbürgermeister